



GEMEINDE FAULBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 12.11.2014
Beginn:	Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Faulbach

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Hörnig, Wolfgang 1. Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Fertig, Norbert Gemeinderat
Frieß, Volker Gemeinderat
Glock, Erhard 3. Bürgermeister
Guilleaume, Gunther Gemeinderat
Hepp, Harald Gemeinderat
Herbert, Andreas Gemeinderat
Kohlmann, Markus Gemeinderat
Löber, Elmar Gemeinderat
Roth, Edgar Gemeinderat
Schick, Matthias Gemeinderat
Schreck, Edgar Gemeinderat
Schreck, Monika Gemeinderätin

Schriftführer/in

Grimm, Wolfgang Verwaltungsfachwirt

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Klein, Daniel Gemeinderat
Schleißmann, Volker 2. Bürgermeister

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht des 1. Bürgermeisters Wolfgang Hörnig
- 2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 18.09.2014 und 25.09.2014
- 3 Bekanntgabe der in den nichtöffentlichen Sitzungen am 18.09.14 und 25.09.2014 gefaßten Beschlüsse
- 4 Bebauungsplan Sondergebiet "Einkaufsmarkt" Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen und evtl. - Satzungsbeschluss -
- 5 Beratung und Festlegung des nächsten Bauabschnittes Kanal- u. Wasserleitung in der Hauptstraße
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung der Gemeinde Faulbach am Skaterpark Dorfprozelten im Rahmen der Allianz Südspessart
- 7 Beratung und evtl. Beschlussfassung über die Erhöhung der Brennholzpreise
- 8 Beschlussfassung über die Vereinbarung mit dem Landkreis hinsichtlich Grüngutsammelplatz
- 9 Sonstiges

1. Bürgermeister Wolfgang Hörnig eröffnet um Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht des 1. Bürgermeisters Wolfgang Hörnig
--

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 18.09.2014 und 25.09.2014

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig seine Genehmigung zu den Sitzungsprotokollen vom 18.09.2014 und 25.09.2014.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsvermerke:

Die Gemeinderäte/In, die an den Sitzungen nicht teilgenommen haben, enthalten sich der Stimme.

TOP 3 Bekanntgabe der in den nichtöffentlichen Sitzungen am 18.09.14 und 25.09.2014 gefaßten Beschlüsse
--

TOP 4 Bebauungsplan Sondergebiet "Einkaufsmarkt" Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen und evtl. - Satzungsbeschluss -

Beschluss:

A Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
mit Schreiben vom 8.10.2014 – Frist der Stellungnahmen bis 10. November 2014

**Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen
und S a t z u n g s b e s c h l u s s**

	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben / Anregungen vom	ohne Einwände / Anregungen / Äußerungen	mit Einwänden / Anregungen / Äußerungen
	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	--		

	Bayernwerk AG	22.10.2014		x
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	21.10.2014		x
	Dt. Telekom	25.10.2014		x
	Gemeinde Altenbuch	31.10.2014	x	
	Gemeinde Hasloch	---		
	Landratsamt Miltenberg:	03.11.2014		x
	<i>Landratsamt Miltenberg Bau- planungsrecht</i>	03.11.2014		x
	<i>Landratsamt Miltenberg Naturschutz</i>			x
	<i>Landratsamt Miltenberg Immissionsschutz</i>			x
	<i>Landratsamt Miltenberg Wasserrecht</i>			x
	<i>Landratsamt Miltenberg Kreisstraßenverwaltung</i>			
	Regierung von Unterfranken Höhere Landesplanungsbehör- de Peterplatz 9 97070 Würzburg	10.11.2014		x
	Regionaler Planungsverband Bayernstr. 18 63739 Aschaffenburg	10.11.2014	x	
	Stadt Stadtprozelten	---		
	Wasserwirtschaftsamt Aschaf- fenburg	6.11.2014		x

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gingen die folgenden Stellungnahmen mit Anregungen und / oder Einwendungen ein.

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 21.10.2014

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines

Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die o. g. Planung nicht berührt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss:

Auf die aufgeführten Artikel des Denkmalschutzgesetzes und deren Inhalt wird im Planteil und der Begründung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

2. Bayernwerk AG

Bayernwerk AG · Dillberg 10 · 97828 Marktheidenfeld

Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Engenthal 42
97725 Elfershausen

Bayernwerk AG
Dillberg 10
97828 Marktheidenfeld
www.bayernwerk.de

Dietmar Wirth
T (09 39 1)-9 03-1 32
F (09 39 1)-9 03-1 93
dietmar.wirth
@bayernwerk.de

Unser Zeichen:
BAG-DFwNMa - WI

Marktheidenfeld, 22. Oktober 2014

Gemeinde Faulbach Bebauungsplan Sondergebiet „Einkaufsmarkt“ am Triebweg

Zu Ihren Schreiben vom 08. Oktober 2014 Ihr Zeichen: MB/Pk

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass am 27. Mai 2014 die Hauptversammlung der Bayernwerk AG beschlossen hat, der Verschmelzung der E.ON Netz GmbH mit der Bayernwerk AG zuzustimmen.

Die Zusammenführung der beiden Firmen wurde am 01.07.2014, mit der Eintragung ins Handelsregister, wirksam. Aus diesem Grund erhalten Sie zukünftig eine gemeinsame Stellungnahme der Bayernwerk AG, die alle betroffenen Anlagen (110-kV/20-kV/0,4-kV) beinhalten.

Bitte entfernen Sie die E.ON Netz GmbH aus Ihren Verteilern.

In der Straße „Triebweg“ verläuft ein 0,4-kV- Niederspannungskabel mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse unseres Unternehmens. Wir haben diesem Schreiben zu Ihrer Information eine Plankopie beigelegt, aus denen Sie die Lage der 0,4-kV- Niederspannungskabelleitung (blau) entnehmen können. Für den richtigen Verlauf der Leitungsachse übernehmen wir jedoch keine Gewähr, da eine Einmessung vor Ort nicht durchgeführt wurde. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden ist, verweisen wir ausdrücklich auf unser beiliegendes Merkblatt zum

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Reimund Gotzel
(Vorsitzender)
Andreas Ladda
Dr. Egon Westphal

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9119
St.-Nr. 5105/5861/0015

Deutsche Bank München
Kto.-Nr. 182 085 100
BLZ 700 700 10
IBAN DE22 7007
0010 0182 0851 00
BIC DEUTDE33

1/2

zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk AG keine Haftung.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Frei- und Kabelleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschluss:

Auf das im Triebweg verlaufende Niederspannungskabel wird im Planteil und in der Begründung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

3. Dt. Telekom

Von: Stefan.Bauer@telekom.de
Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2014 12:47
An: Dietz Partner
Cc: Christa.Hagen@telekom.de
Betreff: Bebauungsplan Sondergebiet "Einkaufsmarkt" am Triebweg
Anlagen: Faulbach_Am Triebweg.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zur o.g. Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu dem o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Einkaufsmarkt" am Triebweg der Gemeinde Faulbach bestehen unsererseits keine Einwände.

Im und am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind.

Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Netzausbau im Baugebiet mit Telekominfrastruktur unterliegt derzeit noch einer wirtschaftlichen Prüfung. Bitte halten Sie uns über die Maßnahme und vor allem über den geplanten Erschließungszeitraum auf dem Laufenden.

Beschluss:

Auf die randlich befindlichen Telekommunikationslinien am Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Planteil und in der Begründung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Landratsamt Miltenberg

Stellungnahme vom 03.11.2014

Sachverhalt

Der Gemeinderat Faulbach hat in der Sitzung vom 25.09.2014 beschlossen, die ursprünglich 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet zwischen Triebweg und Haagweg“ (Sondergebiet Einkaufsmarkt) nun als Bebauungsplan- Aufstellung „Sondergebiet Einkaufsmarkt – am Triebweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung weiterzuführen. Die Voraussetzungen nach § 13 a BauGB für die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung sind gegeben. Die überbaubare Grundfläche liegt unter 20.000 m². Die Behörden und die Öffentlichkeit wurden zur ursprünglichen 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet zwischen Triebweg und Haagweg“ bereits frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert bzw. ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bereits in der Begründung zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB, ist daher die sich ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes sachlich vollständig abzuhandeln. Die sich aus dem Verfahren nach § 13a BauGB ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes ist zeichnerisch als Ausschnitt „Vorher“ – „Nachher“ komplett darzustellen und kurz zu begründen. Anschließend ist bei der Bekanntmachung der Bebauungsplanaufstellung zugleich auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bekannt zu machen.

Die der Begründung zum Bebauungsplan entnommene – ausgefertigte! - Planzeichnung der geänderten Teilfläche des Flächennutzungsplanes ist in gleicher Weise zur Einsichtnahme bereitzuhalten wie alle bisherigen Flächennutzungsplanänderungen. Der Bekanntmachungstext zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes könnte – im Anschluss an den Bekanntmachungstext zum Bebauungsplan – wie folgt lauten:

„Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufsmarkt – am Triebweg“ angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann an gleichem Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie die Bebauungsplanaufstellung. Mit Datum der Rechtskraft der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet Einkaufsmarkt – am Triebweg“ wird gleichzeitig die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.“

Festsetzung der Obergrenze für Verkaufsflächen

Die Obergrenze der zulässigen Verkaufsfläche wird nun auf 1270 m² (ohne Gastronomiebereich) festgesetzt. Die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Bauantrag vom 08.07.2014 AZ: 24-8292.06-1/13 zugestimmt.

Dem Planungsbüro lag dieses Schreiben erst seit 27.10.2014 vor. Mit e-Mail vom 29.10.2014 wurde das Landratsamt Miltenberg gebeten diese Änderung im Rahmen der Betei-

ligung gem. § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Die textlichen Festsetzungen wurden bereits überarbeitet. Wir bitten daher auch die Begründung (Seite 3) in Bezug auf die Festsetzung der Obergrenze für Verkaufsflächen den jetzigen Gegebenheiten anzupassen.

Es ist zu gewährleisten, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans dem aktuell vorliegenden Bauantrag entsprechen bzw. darauf abgestimmt sind.

Farbige Darstellung des Sondergebietes

Zur besseren Lesbarkeit des Bebauungsplanes ist eine farbige Darstellung des Sondergebietes entsprechend der Planzeichenverordnung Nr. 1.4.2 – orange mittel – erforderlich. Wir bitten den Bebauungsplan entsprechend zu überarbeiten.

Geh- und Fahrrecht

Das im Bebauungsplan eingezeichnete Geh- und Fahrrecht widerspricht dem aktuell vorliegenden Bauantrag B-347-2014, der in diesem Bereich Stellplätze vorsieht. Wir bitten hier zu gewährleisten, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem vorliegenden Bauantrag übereinstimmen. Ferner ist für die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts das entsprechende Planzeichen der Planzeichenverordnung Nr. 15.5 zu verwenden.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO festgesetzt. Die Bemaßungen im Bebauungsplan sind jedoch nicht ausreichend, da diese lediglich das Baufenster fixieren. Die Abstandsflächen sind explizit für das Bauvorhaben zu vermaßen und festzusetzen und in die Begründung aufzunehmen und zu erläutern.

Grünordnung

Unter der Rubrik „Pflanzgebote“ wird eine etwaige Standortbindung für großkronige Laubbäume festgesetzt. Dies ist irreführend und keine eindeutige Festlegung.

Festsetzung der Wandhöhe

Die Festsetzung der Wandhöhe ist in der Nutzungsschablone mit max. 9,5 m angegeben, in der textlichen Festsetzung jedoch mit 10,0 m. Die textliche Festsetzung wurde bereits, im Rahmen der geänderten Verkaufsflächenobergrenze, überarbeitet. Mit e-Mail vom 29.10.2014 wurde das Landratsamt Miltenberg gebeten diese Änderung im Rahmen der Beteiligung gem. § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen.

Nordpfeil

Im Planteil ist ein Nordpfeil anzubringen.

Präambel

In der Präambel sind die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes anzugeben, auf die sich die Festsetzungen beziehen.

„Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde zuletzt am 15.07.2014 durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen (BGBl. I S. 954) geändert.

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) wurde zuletzt mit Bekanntmachung vom 22.07.2014 geändert.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde zuletzt geändert am 11.06.2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Stadtbaurechts (BGBl. I S. 1548).

Die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 wurde zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 geändert.“

Verfahrensvermerk

Unter Ziffer 6 kann der erste Halbsatz „Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am ... gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB“ entfallen, da der Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf.

Begründung

Unter Nr. 5 der Begründung wird ausgeführt, dass die Belange des Brandschutzes bei der Baueingabe zu beachten sei. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Brandschutzes bereits im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde muss bereits im Aufstellungsverfahren nachweisen, dass die Belange des Brandschutzes (Löschwasserversorgung, Rettungswege, Ausstattung mit Hydranten etc.) gewährleistet werden. Eine Verlagerung der Prüfung auf das Baugenehmigungsverfahren ist nicht möglich. In der Begründung ist darzulegen, ob und wie der Brandschutz gewährleistet werden kann.

Beschluss:

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird im Bezug auf das geplante Sondergebiet berichtigt. Eine zeichnerische Darstellung der Änderung war bereits den Beteiligungsunterlagen nach § 4 Abs. BauGB beigefügt.

Die zeichnerische Änderung (vorher – nachher) und eine Begründung werden erstellt. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans bekannt gemacht.

Die sonstigen Hinweise werden beachtet.

Festsetzung der Obergrenze für Verkaufsflächen

Die Obergrenze der maximal zulässigen Verkaufsfläche wird wie in der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 08.07.2014 einschließlich Windfang auf 1.270 m² (ohne Windfang: 1.211 m²) festgesetzt.

Außerdem wird ein Gastronomiebereich mit 108 m² als Obergrenze festgesetzt.

Diese Obergrenzen entsprechen dem aktuellen Bauantrag.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Farbdarstellung Sondergebiet

Das Sondergebiet wird gemäß PlanZVO farbig (orange mittel) dargestellt.

Geh- und Fahrrecht

Die Fläche für das Geh- und Fahrrecht wird an den aktuellen Bauantrag (Fahrgasse und Parkplatz) angepasst.

Abstandsflächen

Es erfolgt eine zusätzliche Festsetzung zur Baugrenze. Die vermasste Abstandsfläche der Baugrenze (hier: 3 m) zu den jeweilig benachbarten Grundstücken wird in den Festsetzungen benannt. Die Abstandsflächen werden begründet.

Grünordnung

Die etwaige Standortbindung für Bäume wird präzisiert und begründet.

Die neue Formulierung lautet: „Standortbindung im Straßenraum des Triebwegs“. Damit wird eine Einbindung des Baugrundstücks zum Triebweg hin gewährleistet.

Wandhöhe

Die Festsetzung der max. zulässigen Wandhöhe erfolgt auf 10 m. Die Korrekturen erfolgen entsprechend.

Sonstiges

*Der noch fehlende Nordpfeil wird angebracht.
Die Präambel wird ergänzt. Die Verfahrensvermerke werden angepasst.*

Begründung

Es wird in der Begründung aufgeführt wie die Einhaltung der Belange des Brandschutzes (Löschwasserversorgung, Rettungswege, Ausstattung mit Hydranten etc.) gewährleistet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das bisher gewerblich genutzte Grundstück auch bereits bisher der Brandschutzvorsorge der Gemeinde unterliegt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem o.g. Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezüglich der Zauneidechse wurde ergänzt. Unter den Hinweisen (Nr. 5) sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen enthalten.

Entlang der östlichen und teilweise der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine 7 m breite, dichte Strauchpflanzung dargestellt. Diese entfällt nun vollständig. Dafür ist entlang der südlichen Grenze eine private Grünfläche dargestellt. Eine Fortführung der Grünfläche auf mindestens 5 m wird für erforderlich gehalten, um die ihrer zgedachten Funktion (Eingrünung des Baugebietes) besser wahrnehmen zu können.

Beschluss:

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan befindlichen Strauchpflanzung waren zur äußeren Einbindung des Gewerbegebietes vorgesehen. Nachdem sich das Plangebiet inzwischen nicht mehr am Ortsrand befindet, ist deren äußere Einbindungsfunktion nicht mehr relevant.

Die landschaftsgestalterischen Pflanzungen an der Entlastungsstraße, die inzwischen den Siedlungsrand bildet, können diese Wirkung übernehmen.

Am südlichen Rand des Plangebiets entsteht östlich der Einfahrt ein Grünstreifen mit einer mittleren Breite von 3 m. Westlich der geplanten Einfahrt verbleibt eine 1 bis 4 m breite Grünfläche. Außerhalb des Plangebiets verbleibt östlich der geplanten Zufahrt ein etwa 5 m breiter öffentlicher Grünstreifen.

Auf diesen Grünflächen ist eine angemessene „grüne Einbindung“ des Plangebiets im Süden möglich.

Zudem wird diese durch die festgesetzte Standortbindung von Bäumen im Straßenraum des Triebwegs gewährleistet.

Es erfolgt eine textliche Festsetzung, dass im Süden des Plangebiets – abgesehen von der Zufahrt – ein im Mittel mindestens 3 m breiter Grünstreifen vorzusehen ist.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

C) Immissionsschutz

Die Grundstücke Flur-Nr. 7300/20 und 7300/22 sollen als Sondergebiet Einkaufsmarkt ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen Triebweg und Haagweg“. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Nach den textlichen Festsetzungen soll dem Sondergebiet der immissionsschutzrechtliche Schutzgrad eines Gewerbegebietes zugeordnet werden.

Nach der Begründung zum Bebauungsplan werden, nach den vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüros Wölfel die im Zuge früherer Bauleitverfahren erstellt wurden, bei Einhaltung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts, in Bezug auf das südlich angrenzende Mischgebiet bzw. Wohngebiet, die städtebaulichen Richtwerte der DIN 18005 eingehalten.

Die Gutachten liegen den Antragsunterlagen nicht bei, eine Beurteilung ist daher nicht möglich. Flächenbezogene Schalleistungspegel sind nicht direkt mit den Emissionskontingenten nach DIN 45691 vergleichbar.

Im Bebauungsplan werden Emissionskontingente nach DIN 45691 festgelegt. In der Begründung zum Bebauungsplan, Punkt Immissionsschutz letzter Satz, sollte deshalb „Immissionskontingente“ durch Emissionskontingente ersetzt werden.

Die Festsetzungen enthalten einen redaktionellen Fehler unter Punkt 3.2 sollte „db(A)“ durch „dB(A)“ ersetzt werden.

Hinweis: Bei der Vergabe von Emissionskontingenten ist darauf zu achten, dass die Fläche, auf denen das Kontingent ausgewiesen werden soll, hinreichend konkret bestimmt ist.

Beschluss:

Die Festsetzung der Emissionskontingente LEK von 60 dB(A) tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und von 45 dB(A) nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) nach DIN 45691 werden beibehalten.

Die redaktionellen Korrekturen werden vorgenommen. Das Kontingent wird auf das Baugrundstück Einkaufsmarkt bezogen.

Hinweis:

Im Gutachten des Ing.-Büros Wölfel (1997) zum Bebauungsplan des östlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbegebiets „An der breiten Strütt“ wurden für das Plangebiet 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts angenommen. Unter der Annahme dieses Schalleistungspegel werden die städtebaulichen Orientierungswerte DIN 18005 in den südlich anschließenden MI- und WA-Gebieten eingehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

D) Brandschutz

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates liegt dem Landratsamt Miltenberg noch nicht vor und wird nach Erhalt unverzüglich weitergeleitet.

Hinweis:

Nachdem zum Fristablauf der Stellungnahme diese nicht vorliegt, wird derzeit vom Einverständnis ausgegangen.

5. Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 10.11.2014

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nahm zuletzt mit Schreiben vom 15.07.2015 zu diesem Bauleitplanentwurf Stellung; damals empfahlen wir, die textlichen Festsetzungen zum SO wie folgt zu fassen: „Es werden eine Verkaufsfläche von 1.210 m² als Obergrenze (ohne Windfang) und zusätzlich ein Gastronomiebereich mit Café und Backwaren mit einer Fläche von 100 m² festgesetzt.“

Um die Vorgaben der landesplanerischen Stellungnahme und des inzwischen vorliegenden Bauplanes in Übereinstimmung zu bringen, halten wir an unserem o. g. Festsetzungsvorschlag fest.

Im Übrigen bestehen weiterhin keine Einwände gegen diesen Planentwurf.

Beschluss:

Auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (Landesplanerische Stellungnahmen) vom 08.07.2014 zum Bauantrag (AZ 24-8292.06-1/13) wird verwiesen.

Darin werden eine Verkaufsfläche von 1.269,28 m² (1.210,6 m² + 58,68 m² Windfang) und eine Fläche für Gastronomie von 107,22 m² als landesplanerisch noch verträglich beurteilt.

Auf diese Bezug nehmend erfolgen die Festsetzungen zur Festlegung der Obergrenze der zulässigen Verkaufsfläche und zur Fläche für Gastronomie.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Regionaler Planungsverband Region 1 / Untermain

7.

Nach telefonischer Auskunft vom 10.11.2014 bestehen keine Einwände. Eine schriftliche Stellungnahme liegt nicht vor.

7. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Schreiben vom 6.11.2014

WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg			- 7. Nov. 2014
Dietz und Partner Landschaftsarchitekten BDLA Büro für Freiraumplanung GbR Engenthal 42 97725 Eifershausen			Erl.....
Ihre Nachricht MB/Pk 08.10.2014	Unser Zeichen 2.4-4622-MIL124- 15999/2014	Bearbeiter/in +49 6021 393-440 Karl Benz Karl.Benz@wwa-ab.bayern.de	Datum 06.11.2014
Bebauungsplan Sondergebiet „Einkaufsmarkt“ am Triebweg (Flur-Nr. 7300/20, 7300/22 Gmkg. Faulbach), Gemeinde Faulbach Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
Zum o.g. Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 25.09.2014 wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:			
1. Wasserversorgung			
Die Wasserversorgung der Gemeinde Faulbach erfolgt über den Zweckverband „Stadtprozellener Gruppe“. Durch Anschluss an das Ortsnetz eine ausreichende Versorgung des Planungsgebietes mit Trink- Brauch- und Löschwasser sicherzustellen. Es ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden Anlagen hierfür ausreichend bemessen sind. Gegebenenfalls ist eine Anpassung vorzunehmen. Hinsichtlich des Brandschutzes ist die Kreisbrandinspektion zu hören.			

2. Trinkwasserschutzgebiete

Festgesetzte Schutzgebiete für öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen werden durch die Planung nicht berührt.

3. Abwasserbeseitigung

Für die Gemeinde Faulbach besteht ein genehmigter Kanalisationsentwurf des Ing. Büros Johann und Eck vom Juni 1997. Das Planungsgebiet ist in diesem Entwurf berücksichtigt. Die Mischwasserbehandlung erfolgt im bestehendem RÜB 3. Insoweit kann die Abwasserbeseitigung des Planungsgebietes grundsätzlich gewährleistet werden. Allerdings sieht der Kanalisationsentwurf in diesem Bereich auch die Sanierung von Kanälen vor. Nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes steht dies immer noch aus. Vor einer weiteren Bebauung ist es deshalb dringend erforderlich, das Kanalnetz so zu ertüchtigen, dass die Abwasserbeseitigung gemäß den allgemeinen Regeln der Technik sichergestellt wird.

4. Niederschlagswasserableitung

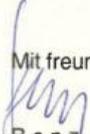
Nach den textlichen Festsetzungen soll das anfallende Niederschlagswasser durch versickerungsfördernde Befestigungen möglichst vor Ort versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dies grundsätzlich begrüßt. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass keine Versickerung von verunreinigtem Niederschlagswasser erfolgt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei einer gezielten Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über Anlagen die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) bzw. die hierzu erlassenen technischen Regeln zu beachten sind. Soweit die NwFreiV nicht greift, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

5. Oberflächengewässer

Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Das Landratsamt Miltenberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Benz

Beschluss:

Ein Anschluss des bestehenden Gewerbegrundstücks an die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung besteht. Sie wird erforderlichenfalls verbessert.

Die Sanierung des Kanalnetzes erfolgt gemäß Kanalisationsentwurf sukzessive.

Die Hinweise zur Niederschlagswasserableitung werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. Gemeinde Altenbuch

Gemeinde Altenbuch – Kirchstraße 1 – 97901 Altenbuch

Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR
Engenthal 42
97725 Eifershausen

Allgemeine Besuchszeiten:	
Montag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 18.00 Uhr

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten	
Hauptstraße 132 - 97909 Stadtprozelten	

Tel. 0 93 92/97 60-0
Fax: 0 93 92/97 60-18

Allgemeine Besuchszeiten:	
Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 bis 16.00 Uhr

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

MB/Pk, 08.10.2014

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen

II/Sch-A

Tel. 09392/9398-0
oder Durchwahl

Zimmer-Nr.

Altenbuch,

31. Oktober 2014

Gemeinde Faulbach; Bebauungsplan Sondergebiet „Einkaufsmarkt“ am Triebweg (Flur-Nr. 7300/20, 7300/22 Gmkg. Faulbach) nach § 13 a BauGB

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 30.10.2014 hat der Gemeinderat von Altenbuch von der Ausweisung des Bebauungsplans Sondergebiet „Einkaufsmarkt“ am Triebweg der Gemeinde Faulbach vom 25.09.14 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Kenntnis genommen, Bedenken wurden keine erhoben.

Mit freundlichem Gruß



Andreas Amend
1. Bürgermeister

Zur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat.

9. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Postfach 55 40 • 97005 Würzburg

Erl.

Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Engenthal 42
97725 Elfershausen

Name
Gerald Kolb

Telefon
0931 4101- 210

Telefax
0931 4101-250

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
MB/PK, 08.10.2014

Unser Zeichen
LD-B - A 4622

Würzburg
04.11.2014

Vollzug des Baugesetzbuchs, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;
Bebauungsplan-Entwurf für das Sondergebiet „Einkaufsmarkt“ am Triebweg in
der Gemeinde Faulbach, Gemeindeteil Faulbach i.d.F. vom 25.09.2014,
Landkreis Miltenberg;
Planfertiger: Dietz und Partner, Elfershausen;
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage:

Stellungnahme des Dorferneuerungsplaners Büro bma vom 23.10.2014 (Kopie)

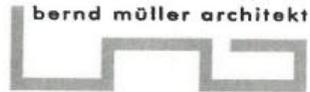
Sehr geehrte Damen und Herren,

in Faulbach läuft derzeit die Vorbereitungsplanung zu einem Dorferneuerungsverfahren. Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken hat daher das mit der Planung beauftragte Büro bma, Rothenfels um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Eine Kopie dieser Stellungnahme liegt zur Kenntnisnahme bei.

Wie bereits in unserem Schreiben Nr. LD-B4 – A 7512.25 vom 14.08.2014 ausgeführt, gefährdet die Ansiedlung eines Vollsortimenters am Ortsrand von Faulbach den Bestand der im Altort beheimateten Geschäfte zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Hierdurch wird der Erfolg des angestrebten Dorferneuerungsverfahrens gefährdet, der insbesondere auf die Stärkung der innerörtlichen Altortbereiche ausgerichtet ist.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat demzufolge erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Sondergebiet „Einkaufsmarkt“ am Triebweg. Die Stellungnahme des beauftragten Büros bma wird inhaltlich geteilt. Es wird um Prüfung und Änderung der Planung gebeten, um die nachhaltige Innenortsentwicklung im Altortbereich von Faulbach nicht zu gefährden.

Die Gemeinde Faulbach und das Landratsamt Miltenberg erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme.



bernd müller architekt
hauptstraße 69 · 97851 rothenfels
www.bma-mar.de · info@bma-mar.de
fon: 09393-993090-0 fax: 09393-993090-49

lma bernd müller architekt, hauptstraße 69, 97851 rothenfels

Amt für Ländliche Entwicklung
Herrn Gerald Kolb
Zeller Straße 40
D 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4101210
Telefax: 0931 4101206

Ihre Nachricht	Ihr Zeichen	Bearbeiter	E-Mail	Tel. (09393)	Datum
		ro	s.roth@bma-mar.de	993090 20	23.10.2014

Bauvorhaben : Erstellen einer ortsräumlichen Planung - DE Faulbach und Breitenbrunn
Bauort : Faulbach und Breitenbrunn
Projekt Nr. : 2013-41

**Stellungnahme aus Sicht der Dorferneuerung zum BBP „Sondergebiet Einkaufsmarkt“
Gemeinde Faulbach § 13a BauGB**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes geht eine Änderung des FNP einher.

Die vorgelegte Planung lässt jedoch eine Standortuntersuchung bzw. Überprüfung von alternativen Standorten des genannten Einkaufsmarktes vermissen.

Ziel der Dorferneuerung ist explizit die Innenentwicklung.

Faulbach weist große Probleme in den beiden Altortkernen auf. Hier finden sich enge und schmale Grundstücke mit einem hohen Anteil an älterer Bevölkerung. Ein hoher Prozentsatz dieser Bevölkerung ist auf fußläufige Einkaufsangebote angewiesen. Neue Konzepte der Nahversorgung wie genossenschaftlich organisierte Dorfläden oder Kleinsupermarktprojekte haben gezeigt, dass eine Versorgung der Bevölkerung auch ohne die Ausweisung großflächigen Einzelhandels möglich ist und eine hohe Akzeptanz finden (z. B. Dorfladen Heilgersdorf). Eine Standortuntersuchung oder Konzepte für eine zentralörtliche Untersuchung haben nicht stattgefunden bzw. wurden nicht dokumentiert. Mit dem neuen großflächigen Vollsortimenter am nordöstlichsten Rand des Siedlungsgebietes, wird eine hohe Attraktivität am Ortsrand geschaffen, die sich auch problematisch für die vorhandene Einkaufsstruktur mit Textilern, Getränkemarkt und Schreibwarenläden ausüben könnte. Ebenfalls könnte diese Entwicklung die Schließung von vorhandenen Bäcker-, und Metzgergeschäften im Altort beschleunigen. Hiermit wird die Möglichkeit vertan, eine Aufwertung und damit auch eine Wertsteigerung von innerörtlichen Liegenschaften zu erzielen. Der vorhandene Standort des Edeka Marktes hat zur Ausbildung eines kleinen Subzentrums am Bahnhof geführt, um das sich auf Grund der durch einen Einkaufsmarkt entstehenden Frequenz auch andere Geschäfte bzw. Dienstleister angesiedelt haben.

Seite 1 von 2

Bankverbindung: Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE84 7906 9150 0009 6997 24 BIC: GENODEF1GEM

USt-IdNr.: DE 228531698

Diese werden nunmehr durch die Verlagerung des Marktes geschwächt. Eine Ausbildung eines neuen Zentrums an dieser Stelle ist nicht möglich, da sich südlich ein Wohngebiet befindet und ansonsten um den Markt bereits Gewerbegebiete bestehen.
Durch die Ansiedlung des Marktes an der geplanten Stelle entsteht aber auch eine hohe Frequenz im Haag-, bzw. im Triebweg, der quasi als alleinige Zufahrtsmöglichkeit für den Markt besteht und außerhalb des Zentrums liegt.

Eine zentralörtliche Lage hätte den Ziel-, und Quellverkehr logischerweise halbiert bzw. eben dazu geführt, dass nur sehr wenig Verkehr entsteht, da dieser für weite Teile der Bevölkerung fußläufig erreichbar wäre.

Eine Untersuchung des Schutzzieles Mensch hat nicht stattgefunden, da kein Umweltbericht erstellt wurde.

Der Aussage auf Seite 2 der Begründung unter Punkt 1.2 „der geplante Einkaufsmarkt steht der angestrebten Innenentwicklung des Ortskerns nicht entgegen“ wird daher deutlich widersprochen. Ebenso wird der Behauptung der Begründung auf Seite 3, 1.3.1. Regionalplanung – Landesplanerische Beurteilung „wenn diese Projekte ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des kurzfristigen täglichen Bedarfs dienen, kommen aber auch Kleinzentren und nichtzentrale Orte in Betracht, wenn diese über keine Versorgung mit diesen Waren verfügen und dem ländlichen Raum angehören“.

Am nordwestlichen Ortsrand von Faulbach befindet sich zwar auf stadlprozellender Gemarkung, jedoch in ähnlicher Entfernung wie der geplante Vollsortimenter ein Discounter. Dieser wird bereits jetzt schon von der Faulbacher Bevölkerung zum Einkaufen genutzt. Rein optisch und vom städtebaulichen Gefüge her wird dieser auch Faulbach zugerechnet, wengleich er nicht auf Faulbacher Gemarkung steht. Im Gegenteil ist er von dem baulichen Gefüge von Stadlprozellen komplett losgelöst.

Von einem Versorgungsengpass oder dem Nichtvorhandensein von Versorgung kann also keine Rede sein. Lediglich ist ein eingeschränktes Warenangebot vorhanden, dieses könnte aber eben durch einen diversifizierten Einzelhandel im Innerort ausgeglichen werden, bei dem die Bevölkerung auch ein Mitspracherecht am Warenangebot und Sortiment hätte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Projekt komplett einer geplanten Belebung des Altortes entgegenläuft und nicht zwingend erforderlich ist um die Versorgung der Faulbacher Bevölkerung zu gewährleisten.

Das Projekt läuft der geplanten Innenentwicklung im Altort entgegen und wird daher aus Sicht der Dorferneuerung abgelehnt.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Planung nochmals zu überdenken und sich mit einem Berater für alternative Nahversorgungskonzepte kurz zu schließen um eine tatsächliche Alternative zu haben.

Der Wunsch nach einem breiteren Warenangebot ist selbstverständlich nachvollziehbar, ebenso wie der Druck in der Bevölkerung auf die politisch Verantwortlichen, eine Alternative für den Wegfall des Edeka Marktes am Bahnhof zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Zur Stellungnahme des ALE wird auf die eineinhalbstündige Abwägung und Diskussion zwischen dem Gemeinderat Faulbach und den Herren des ALE sowie H. Arch. Müller in der Sitzung des Gemeinderates am 18.09.2014 verwiesen, in der man sich sowohl über den Standort des neuen Einkaufsmarktes als auch über die Weiterführung der Dorferneuerung einigte.

Die Ausweisung des Sondergebiets Einkaufsmarkt dient der Grundversorgung der Gemeinde mit Waren für den kurzfristigen täglichen Bedarf sowohl des Ortskerns als auch der Siedlungsbereiche.

Diese ist durch den bestehenden Einkaufsmarkt am Rand des Ortskerns aufgrund dessen Lage und Größe nicht nachhaltig gesichert.

Der geplante EDEKA-Vollsortimenter ist ein wesentlicher Baustein der Nahversorgung Faulbachs.

Eine positive landesplanerische Beurteilung durch die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde zum Vorhaben ist erfolgt.

Die Gemeinde Faulbach ist sich der aufgezeigten Problematik und potentieller Auswirkungen auf die Innenentwicklung bewusst.
Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Ortskerns und der Innenentwicklung wird derzeit nicht gesehen. Die Planung wird daher beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

B Beteiligung der Öffentlichkeit

Es gingen keine Anregungen und Stellungnahmen der Bürger etc. ein.

C Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan "Sondergebiet Einkaufsmarkt - am Triebweg" der Gemeinde Faulbach wird mit den vorgenannten beschlossenen Ergänzungen und Änderungen mit Begründung v. 25.09.2014 i.d.F.v. 12.11.2014 als Satzung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan wird berichtigt.

Der Bebauungsplan ist mit der Berichtigung des Flächennutzungsplans bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Beratung und Festlegung des nächsten Bauabschnittes Kanal- u. Wasserleitung in der Hauptstraße
--

Beschluss:

Der nächste Bauabschnitt für die Sanierung von Kanal, Wasser und Straße in der Hauptstraße wird von der „Langestraße bis zur Faulbachbrücke“ festgelegt.

Ja 13 Nein 0

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung der Gemeinde Faulbach am Skaterpark Dorfprozelten im Rahmen der Allianz Südspessart
--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Vorhaben der Gemeinde Dorfprozelten zur Errichtung eines Skaterparkes mit einem Betrag in Höhe von 1.500,- € zu unterstützen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Beratung und evtl. Beschlussfassung über die Erhöhung der Brennholzpreise

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Brennholzpreise wie bisher zu belassen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8 Beschlussfassung über die Vereinbarung mit dem Landkreis hinsichtlich Grüngutsammelplatz

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vom Landratsamt Miltenberg vorgelegten neuen Vereinbarung hinsichtlich des Grüngutsammelplatzes etc. zu.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13

Abstimmungsvermerke:

Die Vereinbarung in der bisherigen Form ist somit abgelehnt.

TOP 9 Sonstiges

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Wolfgang Hörnig um 21:00 Uhr die öffentlich Sitzung des Gemeinderates.

Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister

Wolfgang Grimm
Schriftführer/in